

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

kaum sind die letzten Kekse vernascht und die Weihnachtsdeko verstaubt, zieht der Alltag wieder ein, und das bedeutet: Überblick gewinnen, Unterlagen sortieren und hoffentlich überaus gut vorbereitet ins neue Jahr starten. Denn auch 2026 bringt wieder einige steuerliche Neuerungen mit sich - für Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen.

Wo sich im Dezember noch vieles in der politischen Abstimmung befand, liegen nun die entscheidenden Regelungen vor oder befinden sich kurz vor der Umsetzung. Höchste Zeit also, einmal genau hinzuschauen: Welche Änderungen greifen wirklich schon ab Januar? Wo bietet der Gesetzgeber neue Chancen? Und an welchen Stellen müssen bestehende Abläufe angepasst werden, damit im Alltag alles reibungslos funktioniert?

Gerade für Unternehmer lohnt sich ein prüfender Blick. Mit der nun dauerhaft geltenden Umsatzsteuersenkung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, neuen Vorgaben rund um Bewirtungsbelege in Zeiten der E-Rechnung, verbesserten Abschreibungsmodellen oder der vollständigen Rückkehr der Agrardieselmotoren gibt es gleich mehrere Punkte, die sich auf den betrieblichen Alltag auswirken.

Auch Arbeitgeber stehen vor Anpassungen. Der Mindestlohn steigt erneut, wodurch sich ebenfalls die Grenze für Mini-Jobs erhöht. Auch Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und steuerfreie Förderungen bei der betrieblichen Altersversorgung verändern sich. Neue Regeln betreffen zudem die Elektromobilität, die digitale Meldung privater Krankenversicherungsbeiträge und ausgeweitete Sofortmeldepflichten für neue Risikobereiche wie Friseur- und Kosmetiksalons.

Und selbstverständlich kommen auch Arbeitnehmer nicht zu kurz. So haben Mini-Jobber die Möglichkeit, ihren in der Vergangenheit erklärten Verzicht auf Rentenversicherungspflicht einmalig rückgängig zu machen. Regelaltersrentner können durch das frisch beschlossene Aktivrentengesetz bis zu 2.000 Euro steuerfrei hinzuverdienen und für den Weg zur Arbeit kommt ab 2026 für alle Arbeitnehmer eine höhere Entfernungspauschale zum Ansatz.

Positiv für alle Steuerpflichtigen sind ein höherer Grundfreibetrag und verbesserte Abzugsmöglichkeiten bei Unterhaltsleistungen, mehr Unterstützung für Familien durch höhere Kinderfreibeträge und mehr Kindergeld, höhere Freibeträge für Ehrenamtliche, erweiterte Möglichkeiten bei Parteispenden sowie die schrittweise Umstellung auf elektronische Steuerbescheide.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesundes neues Jahr mit vielen schönen Momenten und guten Ideen. Aber zunächst einmal wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Was Unternehmer 2026 wissen müssen

Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Restaurationsleistungen

Seit dem 1. Januar 2026 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent anzuwenden. Die seit Corona diskutierte Absenkung wurde damit endgültig entfristet. Für Getränke verbleibt es beim allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent.

Für die Silvesternacht 2025/2026 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zugelassen, dass Restaurantleistungen in dieser Nacht zur Vereinfachung durchgehend mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer behandelt werden dürfen. Diese Vereinfachung ist jedoch bei Silvesterveranstaltungen zum Pauschalpreis regelmäßig nicht sinnvoll. Besser wäre es hier die allgemeinen Grundsätze anzuwenden, um die regelmäßig erst am 1. Januar 2026 endende Veranstaltung hinsichtlich des Speiseanteils einheitlich mit dem dann geltenden ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent abzurechnen. Eine Aufteilung in unterschiedliche Steuersätze kommt hingegen nur in Betracht, wenn echte, getrennt vereinbarte Teilleistungen mit eigener Abrechnung vorliegen oder wenn die Leistungen einzeln abgerechnet werden.

Außerdem wurden die beiden pauschalen Aufteilungsmöglichkeiten für Kombiangebote angepasst. Für die Aufteilung von Pauschalpreisen bei Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet, All-inclusive-Angeboten) wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil pauschal mit 30 Prozent des Pauschalpreises angesetzt wird. Ebenfalls wird es nicht beanstandet, wenn bei Kombiangeboten (Business-Package etc.) der auf die dort erfassten Leistungen entfallende Entgeltanteil pauschal mit 15 Prozent des Entgeltes angesetzt wird.

Vorgaben für Bewirtungsbelege in Zeiten der E-Rechnung

Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen Schreiben ihre Vorgaben zu Bewirtungskosten präzisiert. Gerade vor dem Hintergrund der E-Rechnung sollten Unternehmer jetzt prüfen, ob ihre Abläufe bei Geschäftsessen den neuen Anforderungen entsprechen.

Führt ein Restaurant keine offene Ladenkasse, sondern nutzt ein elektronisches Kassensystem, benötigen Unternehmer einen maschinell erstellten, elektronisch aufgezeichneten und mit einer Sicherheitseinrichtung abgesicherten Kassenbon. Handschriftliche oder nicht ordnungsgemäß aufgezeichnete Belege könnten den Betriebsausgabenabzug für die Bewirtungskosten gefährden. Wichtig ist außerdem, dass die Leistungsbeschreibung im Beleg exakt ist, also nicht nur „Speisen und Getränke“, sondern zum Beispiel „Mittagsmenü“ oder „Buffet Business Lunch“.

Die Finanzverwaltung äußert sich auch zur Art und Weise der digitalen Belege. Rechnungen dürfen als E-Rechnung oder in einem anderen elektronischen Format vorliegen. Papierbelege können eingescannt werden. Der ergänzende Bewirtungsbeleg mit Anlass, Teilnehmern, Ort, Datum und Betrag kann ebenfalls digital erstellt oder digital unterschrieben werden. Voraussetzung ist eine revisions sichere Ablage, bei der spätere Änderungen erkennbar bleiben. Dabei müssen Rechnung und Bewirtungsbeleg eindeutig miteinander verknüpft sein, etwa über eine Belegnummer oder ein Dokumentenmanagementsystem.

Agrardieselrückerstattung wieder in voller Höhe

Viele Betriebe der Landwirtschaft arbeiten noch mit Diesel, der einen großen Kostenblock für viele Betriebe darstellt. Einen Teil der Energiesteuer auf den Diesel können Landwirte durch die Agrardieselrückerstattung zurückerhalten. Der „volle“ Erstattungssatz liegt bei 21,48 Cent je Liter. Er wird nachträglich für die im Kalenderjahr verbrauchten Liter beantragt und ausgezahlt.

Bis 29. Februar 2024 lag die Entlastung bei 21,48 Cent je Liter. Vom 1. März 2024 bis 31. Dezember 2024 sank sie auf 12,888 Cent je Liter. Ab 1. Januar 2025 erfolgte eine weitere Absenkung auf 6,444 Cent je Liter.

Ab dem 1. Januar 2026 wird wieder die volle Agrardieselrückvergütung von 21,48 Cent je Liter gewährt. Zusätzlich wurden die dem Gasöl gleichgestellten Energieerzeugnisse (z.B. HVO – Hydrierte Pflanzenöle) mit einbezogen. Für Imkereien gilt weiterhin eine Sonderregel: Es wird eine Entlastung für höchstens 15 Liter Gasöl je Bienenvolk pro Jahr gewährt.

Höhere Abschreibungen auch im Jahr 2026 nutzen

Mit dem Investitionsbooster wurden die degressive Abschreibung seit Juli 2025 wieder eingeführt. Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann anstelle der linearen Abschreibung die degressive Abschreibung in Anspruch genommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache der linearen Abschreibung betragen und 30 Prozent nicht übersteigen.

Neu eingeführt wurde auch eine spezielle Abschreibung für reine Elektrofahrzeuge, die im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027 neu angeschafft werden. Sie gilt für alle Fahrzeuge unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse und damit neben Personenkraftwagen insbesondere auch für Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse.

Im Jahr der Anschaffung ist eine Abschreibung in Höhe von 75 Prozent möglich, 10 Prozent im ersten darauffolgenden Jahr, jeweils 5 Prozent im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr, 3 Prozent im vierten darauffolgenden Jahr und 2 Prozent im fünften darauffolgenden Jahr. Eine Kumulierung mit Sonderabschreibungen und ein Wechsel der Abschreibungsart sind nicht zulässig.

Änderungen bei Gewinnen aus Anteilsverkäufen

Steuerpflichtige können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bis zu einem Betrag von 500.000 Euro auf andere Wirtschaftsgüter übertragen, so dass die Versteuerung der stillen Reserven erst später erfolgt. Eine Übertragung ist möglich auf:

- die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren angeschafften Anteile an Kapitalgesellschaften oder
- die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren angeschafften abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter oder
- auf die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafften oder hergestellten Gebäude

Mit dem Standortförderungsgesetz soll die maßgebliche Grenze deutlich angehoben werden. Statt bisher 500.000 Euro sollen künftig bis zu 2.000.000 Euro Gewinn in neue begünstigte Wirtschaftsgüter übertragen werden können. Das Gesetz wurde vom Bundestag verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.

Was Arbeitgeber 2026 wissen müssen

Neue Grenzen für Mindestlohn und Mini-Jobber

Seit dem 1. Januar 2026 gilt der allgemeine Mindestlohn von 13,90 Euro brutto je Arbeitsstunde. Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn gibt es für bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche unter 18 Jahre, Auszubildende, bestimmte Praktikanten und ehrenamtlich Tätige. Ausnahmen bestehen weiterhin, soweit ein branchenspezifischer Tarifvertrag besteht, der eine höhere Vergütung vorsieht.

Seit dem 1. Oktober 2022 ist die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze (Mini-Job) dynamisch ausgestaltet und erhöht sich automatisch mit jeder Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns. Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung darf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung ab Januar 2026 den Wert von 603 Euro nicht übersteigen, bei einer durchgehenden mindestens 12-monatigen Beschäftigung ist also maximal ein Entgelt von 7.236 Euro zulässig. Ein gelegentliches bzw. unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze in nicht mehr als zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres ist unschädlich und löst keine Versicherungspflicht aus. Dabei darf jedoch die unvorhersehbare Zahlung zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt für den Kalendermonat das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze, d. h. aktuell 1.206 Euro, nicht übersteigen.

Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung steigen

Auch im Jahr 2026 steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung an. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt im Jahr 2026 bundeseinheitlich 69.750 Euro, während die Versicherungspflichtgrenze auf 77.400 Euro ansteigt. Arbeitnehmer, die oberhalb der Versicherungspflichtgrenze verdienen, können sich privat

krankenversichern und sind dann von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Für die Rentenversicherung gilt im Jahr 2026 eine bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze von 101.400 Euro.

Die Bezugsgröße, die unter anderem Grundlage für die Festsetzung des Mindestbeitrags für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung von Bedeutung ist, steigt auf 47.460 Euro. Die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung steigt auf 565 Euro.

Beiträge zur Sozialversicherung

Im Jahr 2026 bleiben die Beitragssätze zur Rentenversicherung (18,6 Prozent), zur Arbeitslosenversicherung (2,6 Prozent) und zur Krankenversicherung (14,6 Prozent) stabil. Jedoch erhöht sich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 2,9 Prozent. In der Regel wird jedoch ein kassenindividueller Zusatzbeitragssatz angewendet. Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt für Eltern mit einem Kind weiterhin 3,6 Prozent. Für Eltern mit mehreren Kindern erfolgt eine entsprechende Staffelung der Abschläge bzw. für Kinderlose ein Zuschlag von 0,6 Prozent.

Steuerlich geförderte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung ändern sich

Viele Arbeitgeber bieten eine betriebliche Altersversorgung an, um ihren Mitarbeitern eine höhere finanzielle Absicherung im Alter zu ermöglichen. Jährlich können Beiträge in Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Dabei bleiben die Beiträge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze auch sozialversicherungsfrei. Für 2026 bedeutet dies: Steuerfrei eingezahlt werden können Beiträge bis zu 8.112 Euro (8 Prozent von 101.400 Euro), wovon 4.056 Euro sozialversicherungsfrei sind.

Sachbezugswerte werden ebenfalls angepasst

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind Arbeitslohn. Sie werden jedoch nicht mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit lohnbesteuert und verbeitragt, sondern nur in Höhe der geringeren amtlichen Sachbezugswerte. Im Jahr 2026 ist eine Kantinenmahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) mit 4,57 Euro anzusetzen. Ein Frühstück wird mit 2,37 Euro berücksichtigt. Für freie Unterkunft beim Arbeitgeber beträgt der Sachbezugswert für einen Beschäftigten 285,00 Euro monatlich. Bei Überlassung einer Wohnung ist jedoch der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Kann dieser nicht ermittelt werden, dürfen 5,01 Euro pro Quadratmeter bzw. 4,10 Euro bei einfacher Ausstattung als Sachbezug angesetzt werden.

Neue Grenzen für kurzfristige Beschäftigungen in der Landwirtschaft

Viele Landwirte sind gerade bei der Ernte auf die Hilfe von Saisonarbeitskräften angewiesen. Diese fielen unter die Regelungen für kurzfristige Beschäftigungen, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt war. Um den Selbstversorgungsgrad mit landwirtschaftlichen Produkten in Deutschland zu erhöhen, werden die zeitlichen Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung ab dem Jahr 2026 mit Rücksicht auf den besonderen Bedarf der Landwirtschaft an Saisonbeschäftigten für landwirtschaftliche Betriebe auf 90 Arbeitstage oder 15 Wochen verlängert.

Die Regelung zielt nur auf den landwirtschaftlichen Betrieb ab. Sie gilt zum Beispiel nicht für einen daneben bestehenden Beherbergungsbetrieb des gleichen Unternehmens.

Begünstigungen für Elektromobilität

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern ein Firmenfahrzeug auch für die private Nutzung zur Verfügung stellen, müssen bereits seit Juli 2025 eine Neuerung beachten. Für reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge, die zwischen 2019 und Ende 2030 angeschafft werden, ist für die Berechnung des geldwerten Vorteils in der Lohnabrechnung nur ein Viertel des Bruttolistenpreises anzusetzen. Bisher galt das nur, wenn der Listenpreis des Fahrzeugs höchstens 70.000 Euro betrug. Um Elektromobilität weiter zu fördern, wurde diese Grenze ab Juli 2025 auf 100.000 Euro angehoben.

Damit kommen künftig auch höherwertige Elektro-Firmenwagen in den Genuss der reduzierten Besteuerung.

Auch beim Ladestrom für den Elektro-Firmenwagen müssen Arbeitgeber Änderungen beachten. Lädt der Arbeitnehmer den Firmenwagen zu Hause selbst auf, konnten Arbeitgeber bis Ende 2025 monatliche Pauschalen zwischen 15 und 70 Euro erstatten. Dies ist ab 2026 nicht mehr möglich. Der Auslagenersatz orientiert sich ab dem Jahr 2026 am tatsächlich nachgewiesenen Ladestrom. Der Stromverbrauch des Elektro-Firmenwagens muss somit über eine Wallbox oder Steckdose mit separatem Zähler erfasst werden.

Anschließend gibt es zwei Möglichkeiten, den steuerfreien Auslagenersatz zu berechnen:

1. Tatsächlicher Strompreis

Grundlage für den Auslagenersatz ist der individuelle Stromtarif des Arbeitnehmers, einschließlich eines anteiligen Grundpreises.

2. Strompreispauschale auf Basis eines Durchschnittspreises

Alternativ kann ein Durchschnittspreis pro Kilowattstunde genutzt werden, den das Statistische Bundesamt veröffentlicht. Maßgeblich ist der Gesamtstrompreis des ersten Halbjahres des Vorjahres für Haushalte mit einem Jahresverbrauch zwischen 5.000 und unter 15.000 Kilowattstunden. Dieser beträgt für das Jahr 2026 beispielsweise 0,34 Euro je Kilowattstunde.

Arbeitgeber müssen also zeitnah die Lohnabrechnung umstellen sowie gegebenenfalls Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern anpassen.

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden digital gemeldet

Seit Januar 2026 hat sich das Verfahren geändert, wie Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Arbeitnehmer müssen keine Papierbescheinigungen mehr vorlegen, sondern die privaten Versicherungen melden die entsprechenden Monatsbeträge direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Der Arbeitgeber ruft diese Daten über das ELStAM-Verfahren ab.

Versicherungsnehmer haben zwar das Recht, dieser elektronischen Übermittlung für die Zukunft zu widersprechen. Das führt jedoch dazu, dass die Beiträge nicht mehr steuerfrei sind und monatlich mehr Lohnsteuer einbehalten wird. Eine Korrektur ist dann erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich. Außerdem können dadurch weitere Sozialversicherungsbeiträge entstehen für die es kein entsprechendes Erstattungsverfahren, wie bei der Einkommensteuer gibt.

Hinweis: Papierunterlagen können nur in bestimmten technischen Ausnahmefällen genutzt werden, nicht aber, wenn Arbeitnehmer freiwillig der elektronischen Übermittlung widersprechen.

Sofortmeldungen ab 2026 auch für Friseur, Kosmetikstudio und Co.

Die Regierung überarbeitet mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung den Katalog der sogenannten Risikobranchen. Klassische Bereiche wie Baugewerbe, Gebäudereinigung, Gastronomie, Logistik oder Fleischwirtschaft bleiben stark im Fokus, weil hier erfahrungsgemäß ein hohes Risiko für Schwarzarbeit, Mindestlohnverstöße und Scheinwerkverträge besteht.

Neu hinzu kommen Friseur- und Kosmetiksalons. Für diese Betriebe bedeutet das insbesondere strengere Melde- und Dokumentationspflichten. Beschäftigte müssen ausdrücklich darüber informiert werden, dass sie bei Kontrollen einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen müssen.

Die wachsende Bedeutung von Plattform- und App-Modellen spiegelt sich ebenfalls wider. Plattformbasierte Lieferdienste, etwa Fahrradkurier für Essenslieferungen, werden ausdrücklich in die Logistikbranche einbezogen. Im Gegenzug werden die Forstwirtschaft und das klassische Fleischerhandwerk aus dem Katalog gestrichen.

Dies bedeutet, dass sich ab 2026 die Liste der betroffenen Branchen für die Sofortmeldepflicht bei der Rentenversicherung entsprechend ändert. Denn Arbeitgeber in bestimmten Branchen müssen den Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens am ersten Arbeitstag bei der Deutschen Rentenversicherung melden.

Was Arbeitnehmer 2026 wissen müssen

Mehr Flexibilität bei der Rentenversicherung für Mini-Jobber

Mini-Jobber sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig und zahlen einen Eigenbeitrag von 3,6 Prozent des Entgelts an die Rentenversicherung. Auf Antrag war eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich. Diese Entscheidung war jedoch endgültig. Ab Juli 2026 haben Mini-Jobber mehr Flexibilität.

Mini-Jobber, die sich in der Vergangenheit von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, können diese Entscheidung einmalig rückgängig machen. Der Antrag auf Aufhebung der Befreiung ist schriftlich oder elektronisch beim Arbeitgeber abzugeben. Er gilt für alle geringfügigen Beschäftigungen, die der Arbeitnehmer ausübt. Die Aufhebung der Befreiung gilt dann ab dem Monat nach der Antragstellung, sofern die Einzugsstelle nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

Wichtig: Eine erneute Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist dann für das gleiche Beschäftigungsverhältnis nicht mehr möglich.

Aktivrente soll längeres Arbeiten attraktiv machen

Die Aktivrente ist keine neue Rentenart, sondern ein steuerlicher Freibetrag, der das Weiterarbeiten von Rentnern steuerlich attraktiver machen soll. Er richtet sich an Arbeitnehmer, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben und weiter in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis arbeiten. Die Altersgrenze liegt im Jahr 2026 bei 66 Jahren und zwei bzw. vier Monaten. Es kommt nicht darauf an, ob bereits eine Altersrente ausgezahlt wird oder der Rentenbeginn noch aufgeschoben ist.

Obwohl dies in der parlamentarischen Diskussion immer wieder gefordert wurde, bis hin zu verfassungsrechtlichen Bedenken, können bestimmte Personengruppen den Freibetrag nicht in Anspruch nehmen. Dazu gehören Mini-Jobber, Selbständige sowie Beschäftigte, die nur Versorgungsbezüge oder eine Pension erhalten, aber keine zusätzliche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mehr ausüben.

Wer die Voraussetzungen erfüllt, kann jährlich einen Freibetrag von bis zu 24.000 Euro (2.000 Euro monatlich) in Anspruch nehmen. Die Steuerbefreiung kann bei mehreren Arbeitsverhältnissen nur bei einem Arbeitgeber angewendet werden. Eine Aufteilung des Freibetrags auf verschiedene Arbeitsverhältnisse ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Einkünfte aus der Aktivrente unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, die steuerfreien Beträge erhöhen nicht indirekt den Steuersatz auf andere Einkünfte, wie Rente oder weitere steuerpflichtige Lohneinkünfte.

Damit möglichst viele Rentner problemlos weiterarbeiten können, wurden mit dem Rentenpaket auch die Befristungsmöglichkeiten von Arbeitsverträgen angepasst. Bislang war eine Befristung eines Arbeitsvertrages nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hatte.

Dieses Anschlussverbot wurde für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgehoben. Damit ist in diesen Fällen ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat die Regelaltersgrenze erreicht;
- der einzelne sachgrundlos befristete Arbeitsvertrag überschreitet nicht die Gesamtdauer von zwei Jahren bei höchstens dreimaliger Verlängerung;

- die Dauer sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge mit demselben Arbeitgeber überschreitet insgesamt eine Höchstdauer von acht Jahren nicht und es werden maximal zwölf sachgrundlos befristete Arbeitsverträge mit demselben Arbeitgeber geschlossen.

Ab 2026 beträgt die Entfernungspauschale 0,38 Euro für jeden

Für den Weg zur Arbeit entstehen Kosten – sei es das Benzin und die Abnutzung beim Pkw oder die Ticketkosten im öffentlichen Nahverkehr. Damit Finanzamt und Steuerpflichtige nicht in einem Belegberg versinken, hat der Gesetzgeber einen pauschalierten Kostenersatz geschaffen – die Entfernungspauschale. Sie wird für den einfachen Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gewährt und gilt unabhängig davon, ob Arbeitnehmer mit dem Auto, der Bahn, dem Fahrrad oder in einer Fahrgemeinschaft unterwegs sind.

Bislang erfolgte eine Staffelung der Kilometersätze, je nach Entfernung zur Arbeit. So konnten bis Ende 2025 für die ersten 20 Kilometer 0,30 Euro je Entfernungskilometer angesetzt werden und ab dem 21. Kilometer 0,38 Euro. Seit dem 1. Januar 2026 dürfen einheitlich 0,38 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten angesetzt oder vom Arbeitgeber pauschalversteuert erstattet werden.

Wird nicht der eigene Pkw oder ein Firmenwagen genutzt, gilt eine jährliche Höchstgrenze von 4.500 Euro für die Entfernungspauschale. Höhere Werbungskosten sind dann nur möglich, wenn statt der Pauschale die tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden können.

Gewerkschaftsbeiträge zukünftig zusätzlich als Werbungskosten abzugsfähig

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde eine Vorschrift eingeführt, die es Arbeitnehmern ab dem Jahr 2026 erlaubt, ihre Gewerkschaftsbeiträge zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag (1.230 Euro) als Werbungskosten anzusetzen. Dadurch möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass sich diese Beiträge bei jedem Gewerkschaftsmitglied steuerlich konkret auswirken, wenn sie ansonsten von den Pauschbeträgen erfasst würden.

Neue Obergrenze für doppelten Haushalt im Ausland

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens jedoch 1.000 Euro im Monat. Für Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland gab es bislang keine konkrete Grenze. Die Finanzverwaltung hatte die Auffassung vertreten, dass Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe als notwendig gelten, soweit sie die ortsübliche Miete für eine durchschnittliche Wohnung (bis 60 Quadratmeter) am Beschäftigungsort nicht übersteigen.

Der BFH forderte jedoch eine Einzelfallprüfung, welche Unterkunftskosten im Ausland notwendig sind. Die Finanzverwaltung hat auf dieses Urteil mit einer Gesetzesänderung reagiert, denn die geforderte Einzelfallprüfung sei im Massenverfahren, insbesondere bei Auslandssachverhalten, nicht praktikabel.

Für doppelte Haushaltsführung im Ausland können daher ab 2026 die tatsächlich entstehenden Unterkunftskosten als Werbungskosten angesetzt werden, maximal jedoch 2.000 Euro pro Monat. In dieser Grenze sind alle für die Unterkunft oder Wohnung entstehenden Aufwendungen enthalten. Für Dienst- und Werkwohnungen richtet sich der Werbungskostenabzug jedoch weiterhin nach den tatsächlichen Gegebenheiten, ohne starre monatliche Obergrenze.

Was 2026 für alle Steuerpflichtigen wichtig ist

Grundfreibetrag und Abzug für Unterhaltsaufwendungen erhöhen sich

Der Grundfreibetrag steigt 2026 auf 12.348 Euro. Bis zu diesem Betrag fällt für Steuerpflichtige keine Steuer auf ihr Einkommen an. Parallel erhöht sich der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung auf 12.348 Euro. Wer also etwa unterhaltsberechtigten Angehörigen unterstützt, kann diese Zahlungen bis zu dieser Grenze steuerlich ansetzen, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Entscheidend ist bereits seit dem 1. Januar 2025 der Zahlungsweg: Geldleistungen werden nur noch berücksichtigt, wenn sie per Banküberweisung auf ein Konto der unterhaltenen Person fließen. Barzahlungen oder Zahlungen über Dienste ohne klare Kontozuordnung erkennt das Finanzamt nicht mehr an. Überweisungen über einen Zahlungsdienstleister sind möglich, solange das Geld auf ein Bankkonto des Unterhaltsempfängers gelangt und der Zahlungsvorgang nachvollziehbar ist. Problematisch sind dagegen Zahlungen in eine „digitale Geldbörse“, bei denen Beträge nur an eine Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse gesendet werden. Fehlt eine eindeutige Kontozuordnung, wird der Abzug in der Regel versagt.

Überweisungen auf ein fremdes Konto sind grundsätzlich nicht begünstigt. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn der Steuerpflichtige direkt eine nachgewiesene Verbindlichkeit der unterstützten Person bezahlt, etwa die Miete.

Kinderfreibetrag und Kindergeld steigen

Auch im Jahr 2026 dürfen sich Familien freuen. Das Kindergeld steigt von 255 Euro auf 259 Euro pro Monat und Kind. Gleichzeitig werden die Kinderfreibeträge angehoben. Der Kinderfreibetrag beträgt 2026 pro Elternteil 3.414 Euro. Zusammen mit dem Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.464 Euro pro Elternteil ergeben sich für zwei Elternteile insgesamt 9.756 Euro an Kinderfreibeträgen je Kind.

Im Einkommensteuerbescheid prüft das Finanzamt automatisch, ob das bereits ausgezahlte Kindergeld oder der Ansatz der Kinderfreibeträge für die Eltern günstiger ist. Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich.

Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte steigt

Auch im Jahr 2026 steigt der Prozentsatz für den steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte. Bei Neurentnern des Jahres 2026 beträgt der steuerpflichtige Anteil an den Alterseinkünften somit 84 Prozent. Damit sind nur 16 Prozent der Bruttorente des ersten (vollen) Rentenjahres steuerfrei. Alle künftigen Rentenerhöhungen fließen zu 100 Prozent in die Besteuerung ein.

Höhere Freibeträge für Ehrenamtler

Das Engagement vieler Menschen in Sportvereinen, Kirchengemeinden oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen wird ab dem Jahr 2026 besser steuerlich gefördert.

Die Übungsleiterpauschale steigt ab 2026 von 3.000 Euro auf 3.300 Euro im Jahr. Sie gilt zum Beispiel für Trainer im Sportverein, Chorleiter, Nachhilfelehrer oder Personen, die kranke oder alte Menschen betreuen. Die Ehrenamtspauschale erhöht sich von 840 Euro auf 960 Euro im Jahr. Sie betrifft vor allem Tätigkeiten in Verwaltung und Organisation, etwa als Vereinsvorstand, Kassierer oder Platzwart.

Wichtig ist die Abgrenzung. Während die Übungsleiterpauschale auf bestimmte pädagogische, pflegende oder künstlerische Tätigkeiten begrenzt ist, ist die Ehrenamtspauschale breiter anwendbar, dafür aber niedriger. Beide Freibeträge können nebeneinander genutzt werden, allerdings nur für unterschiedliche Tätigkeiten.

Steuerlicher Abzug für Parteispenden verdoppelt sich

Angesichts der Unentbehrlichkeit von Parteien für die Funktionsfähigkeit der demokratischen Staatsordnung ist das Engagement der Bürger nach Ansicht des Gesetzgebers besonders förderungswürdig. Aus diesem Grund wird eine „inflationbedingte“ Anpassung der Höchstbeträge von Zuwendungen an politische Parteien vorgenommen.

Steuerpflichtige können Zuwendungen an politische Parteien i.S.d. § 2 PartG auf verschiedenen Wegen steuerlich berücksichtigen. Für Zuwendungen bis 3.300 Euro (6.600 Euro bei Zusammenveranlagung) ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 50 Prozent der gezahlten Zuwendungen (Spenden bzw. Mitgliedsbeiträge), höchstens jedoch um 1.650 Euro (3.300 Euro). Die Zuwendungen mindern also zur Hälfte direkt die zu zahlende Steuer. Übersteigende Beträge können nur als Sonderausgaben mit individuellem Steuersatz in der Steuererklärung abgezogen werden, soweit dafür keine Steuerermäßigung gewährt wurde, höchstens bis 3.300 Euro (6.600 Euro bei Zusammenveranlagung). Damit wurden die Höchstbeträge im Vergleich zum Vorjahr also verdoppelt.

Elektronische Steuerbescheide – Pflicht doch erst ab 2027

Kurz vor dem Jahresende 2025 hat die Bundesregierung die Reißleine gezogen. Laut Gesetz hätten ab dem 1. Januar 2026 alle Steuerbescheide, bei denen die Steuererklärung elektronisch eingereicht wurde, vom Finanzamt auch elektronisch an die Steuerpflichtigen übermittelt werden müssen. Da die Finanzverwaltung aber noch etwas Zeit für die technische Nachrüstung benötigt, wird die Pflicht für das Finanzamt auf 2027 verschoben.

Wer im Jahr 2026 seinen Steuerbescheid digital erhalten möchte, kann weiterhin elektronisch seine Einwilligung beispielsweise über das ELSTER-Portal erteilen. Der Steuerbescheid, der inhaltlich identisch mit der Papierfassung ist, wird dann im ELSTER-Konto oder im Postfach einer bevollmächtigten Person – zum Abruf bereitgestellt. Alle anderen Steuerpflichtigen erhalten nach Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen im Jahr 2026 weiterhin einen Papierbescheid.

Erst ab 1. Januar 2027 ist eine besondere Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe nicht mehr erforderlich, wenn die Steuererklärung elektronisch übermittelt wird. Die Finanzverwaltung soll den Steuerbescheid in diesen Fällen grundsätzlich elektronisch bekannt geben. Wer ab 2027 weiterhin einen Steuerbescheid in Papierform im Briefkasten haben möchte, muss aktiv werden und beim Finanzamt die Bekanntgabe per Post beantragen.

In der Praxis bedeutet das: Fristen laufen auch dann, wenn im Briefkasten kein Papierbescheid mehr liegt, sondern der Bescheid nur elektronisch im Postfach bereitsteht. Wer seine Steuererklärung elektronisch abgibt, sollte daher regelmäßig das ELSTER-Postfach im Blick behalten oder bewusst den Papierbescheid wählen.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

